

Marcus Hrach

Leiter der Landesgeschäftsstelle
Hopfenstraße 29
24103 Kiel
T +49 (0) 431 / 90860028
M +49 (0)176 / 12123455
m.hrach@wind-energie.de

Kiel, 17. Oktober 2018

Stellungnahme des Bundesverband WindEnergie Landesverband Schleswig-Holstein zum Gesetzesantrag aus NRW (Bundesrat Drucksache 484/18) und zum Entschließungsantrag aus Brandenburg (Bundesrat Drucksache 509/18) mit den Zielen die Außenbereichsprivilegierung abzuschaffen und die Länderöffnungsklausel zu reaktivieren.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

mit dem Ziel, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien bis 2030 zu 65 Prozent aus Erneuerbaren Energien darzustellen, sowie dem Bekenntnis zu Sektorenkopplung und der Förderung intelligenter Vermarktungskonzepte, haben sich Vertreter aller politischer Parteien für die Fortführung der Energiewende ausgesprochen. Die Technologien Wind und Solar werden dabei nach wie vor die führende Rolle bei der Erzeugung von sauberer Energie einnehmen. Genau aus diesem Grund wurden im Koalitionsvertrag 4 Gigawatt Sonderausschreibungen für die Windenergie an Land vereinbart.

Windenergieanlagen können aber, mit einzelnen Ausnahmen, nur im Außenbereich errichtet werden. Die bauplanrechtliche Privilegierung im Außenbereich wurde geschaffen, um die Entwicklung von Wind an Land zu ermöglichen. Zugleich wurde den kommunalen Planungsträgern ein Instrument an die Hand gegeben, die Entwicklungen zu steuern (regionale Raumordnungsprogramme sowie Flächennutzungs- und Bebauungspläne).

Schleswig-Holstein hat sich bewusst dazu entschieden eine landeshoheitliche Planung zur Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung durch Windenergie vorzunehmen. Dieser Schritt ermöglichte ein transparentes Verfahren, dessen Ergebnis sich an gesamtgesellschaftlichen Zielen der Energiewende orientiert. Beide Anträge würden diesen Weg konterkarieren und auch in Schleswig-Holstein zu einer Zielverfehlung führen.

Der bisher erreichte Ausbaustand der Windenergie rechtfertigt es nicht, nunmehr bereits die Außenbereichsprivilegierung aufzuheben. Ein weiterer und kontinuierlicher Ausbau der Erneuerbaren Energien, speziell der Windenergie als eine tragende Säule der Energiewende, ist notwendig, um die national gesetzten Klimaziele zu erreichen. Unter Berücksichtigung von Atomausstieg, Beendigung der Kohleverstromung und CO₂-Senkungen auch im Wärme- und Verkehrssektor ist ein verstärkter Ausbau der Erneuerbaren Energien einschließlich der Windenergie unabdingbar. Eine Abschaffung der Außenbereichsprivilegierung käme einer Blockierung der Energiewende gleich.

Es ist davon auszugehen, dass durch eine Aufhebung der Außenbereichsprivilegierung Planungen für den weiteren Ausbau der Windenergie zur Vermeidung des sogenannten Wildwuchses unterbleiben. Weiterhin gäbe es kaum Anreize, spezielle Flächen für Windenergienutzung auszuweisen. Ein

Ausbremsen des Ausbaus der Windenergie kann sich die Bundesregierung angesichts des fortschreitenden Klimawandels aber nicht leisten.

Auch die Forderung einzelner Bundesländer nach einer erneuten Länderöffnungsklausel (die Möglichkeit, eigenständig Abstände von Windenergieanlagen zur baulichen Nutzung vorzugeben) scheint von der Motivation getragen, den Zubau der Leittechnologie der Energiewende zu bremsen. Eine Teil-Entwertung der bauplanungsrechtlichen Privilegierung greift einseitig und holzschnittartig in ein bewährtes System des Interessenausgleichs ein. So wurden nach Einführung der Länderöffnungsklausel unter der sogenannten „10-H-Regelung“ in Bayern kaum noch neue Anträge eingereicht und der Ausbau der Windenergie kam in Bayern förmlich zum Erliegen.

Bei einer erneuten Einführung der Länderöffnungsklausel ins BauGB würden abstrakte Abstandsregelungen den für Windenergie zur Verfügung stehenden Raum möglicherweise soweit einschränken, dass an eine Erreichung der Klimaziele nicht mehr zu denken wäre.

Beispiele:

- In Mecklenburg-Vorpommern erwog eine Planungsregion bei Aufstellung des Regionalplans eine „7-H-Regelung“ (Abstand = siebenfache Anlagenhöhe). Damit wären 80 Prozent der seinerzeit vorgesehenen Konzentrationszonen unter Berücksichtigung einer modernen Anlagenhöhe nicht nutzbar gewesen.
- Die Forderung zur Umsetzung einer „10-H-Regelung“ in Brandenburg hätte die für Windenergie zur Verfügung stehende Landesfläche auf 0,5 Prozent reduziert.

Allgemeingültige und restriktive Abstands- und Ausschlussregelungen auf Länderebene konterkarieren die Ausbauziele und damit den Klimaschutz. Daneben sind sie erwiesenermaßen kein Mittel, um die Akzeptanz für den Umbau des Energiesystems und der damit einhergehenden Maßnahmen zu erhöhen. Eine sachgerechte Abwägung unterschiedlicher Belange und ausreichend bebaubare Flächen sind die Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende. Wir wissen um die Notwendigkeit und den hohen Wert der Akzeptanz in der Bevölkerung für den Windenergieausbau. Unsere Mitglieder in Schleswig-Holstein sind vor Ort in vielfältiger Weise engagiert, diese Akzeptanz zu steigern. Die Erfahrung zeigt, dass neben Information und Beteiligung der Anwohner eine ausdrückliche Unterstützung der Projekte durch die politischen Entscheidungsträger auf allen Ebenen notwendig ist. Die Windbranche wünscht sich, dass die politischen Entscheidungsträger die Energiewende weiterhin als Chance und nicht als Bürde begreifen und sich entsprechend positionieren. Für die ökonomische und ökologische Zukunft unseres Bundeslandes wird die Windenergie der entscheidende Faktor sein. Durch einen informativen, ziel- und zukunftsorientierten Umgang mit dem Thema, wird auch die Akzeptanz mit dem Fortschreiten der technologischen Entwicklung Schritt halten.

Mit freundlichen Grüßen,



Reinhard Christiansen, Landesvorstand



Marcus Hrach, Leiter der Landesgeschäftsstelle